

Satzung bisher	Satzung neu ab 09/2020
<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenmitglieder</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden. 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 13 Abteilungen	§ 13 Abteilungen, Gruppen
<p>1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p>	<p>1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p>
<p>2. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen und sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.</p>	<p>2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.</p>
<p>3. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Jungmannen sind nach Bedarf eigenen Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung dieser Gruppen soll mit dem Muster der Jugendsatzung der Sektion übereinstimmen.</p>	<p>3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</p>
<p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgelegt werden.</p>	<p>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</p>
<p>5. Die Abteilungen oder Gruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Leiter der Jugendgruppen wird vom Vorstand berufen; dabei sind die Vorschläge der Angehörigen dieser Gruppen zu berücksichtigen.</p>	<p>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.</p>

Vorstand	Vorstand
<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend, sowie zwei weiteren Beisitzern/innen.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Für den 1. Vorsitzenden ist dies automatisch sein Stellvertreter, für den dann ein Ersatzmitglied zu berufen ist.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz auf Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.	<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie zwei Beisitzern/innen.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5.000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht ihre Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>

§ 18 Geschäftsordnung	§ 18 Geschäftsordnung
1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.	3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen	4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

<p style="text-align: center;">Beirat § 19 Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;">Beirat § 19 Zusammensetzung, Aufgaben</p>
<p>1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen bzw. Gruppen, den vom Vorstand in den Beirat berufenen Mitarbeitern und einem Mitglied des Ehrenrates, das von diesem in den Beirat entsandt wird.</p> <p>2. Der Beirat berät die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten.</p> <p>3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mind. 3 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.</p> <p>4. An den Sitzungen des Beirats nehmen auch die Vorstandsmitglieder teil.</p> <p>5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen bzw. Gruppen, den vom Vorstand in den Beirat berufenen Mitarbeitern und einem Mitglied des Ehrenrates, das von diesem in den Beirat entsandt wird.</p> <p>2. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.</p> <p>3. Der Beirat wird von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.</p> <p>4. An den Sitzungen des Beirats nehmen auch die Vorstandsmitglieder teil.</p> <p>5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder</p>

<p>Mitgliederversammlung § 20 Einberufung</p>	<p>Mitgliederversammlung § 20 Einberufung</p>
<p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch die für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Zeitung eingeladen werden müssen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p> <p>3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift zu errichten, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.</p>	<p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich (per Brief oder per E-Mail) oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion (auch in elektronischer Form) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2,5 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p> <p>(Dieser Absatz 3 geht in den neuen § 22 Geschäftsordnung über.)</p>

<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <p>Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen; f) die Satzung zu ändern; <p>g) die Sektion aufzulösen.</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan entgegenzunehmen und Änderungen zu beschließen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen; h) die Sektion aufzulösen. 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
<p>§ 20 Abs. 3</p> <p>Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift zu errichten, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsordnung</p> <p>Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein.</p>

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung § 22 Ehrenrat	Ehrenrat, Rechnungsprüfung , Auflösung § 23 Ehrenrat
<p>1. Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.</p> <p>2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der gleichzeitig als Vertreter des Ehrenrats dem Beirat angehört. Die übrigen Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>3. Der Ehrenrat ist berufen, um:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;b) Ehrenverfahren durchzuführen;c) Ausschlussverfahren durchzuführen. <p>4. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.</p>	<p>1. Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.</p> <p>2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der gleichzeitig als Vertreter/in des Ehrenrats dem Beirat angehört. Die übrigen Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.</p> <p>3. Der Ehrenrat ist berufen, um</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;b) Ehrenverfahren undc) Ausschlussverfahren durchzuführen. <p>4. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.</p>

<p style="text-align: center;">§23 Rechnungsprüfer/innen</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Mitglieder von Organen können nicht gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung gelten § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich als Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. 2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Rechnungswesen und die Rechnungslegung zu prüfen. Sie haben die Kassengeschäfte und Buchhaltung der Sektion zu überwachen. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen. 3. Die Rechnungsprüfer/innen können auch unterjährig jederzeit schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vorstand die Vorlage des Rechnungswesens, des Belegmaterials und der Geschäftsunterlagen verlangen, diese einsehen und prüfen. 4. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht schriftlich anzufertigen und dem Vorstand zuzuleiten. Bei Prüfung einer Rechnungslegung hat der schriftliche Prüfungsbericht einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung des Vorstandes des Vereins zu enthalten. Die Rechnungsprüfer erläutern ihren Jahres-Prüfbericht sowie ihren Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes darüber hinaus mündlich der Mitgliederversammlung.
<p style="text-align: center;">§ 24 Auflösung</p> <p>Absatz 2Sollten</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Auflösung</p> <p>Absatz 2 (zweiter Absatz)Sollte</p>

DAV Sektion Hof – Satzungsänderung (Entwurf für Mitgliederversammlung am 17.09.2020)

	Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom
	Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g), § 13 Abs. 2l) der DAV-Satzung am
	Eingetragen im Vereinsregister unter VR 94 des AG Hof am